

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 313/08 B

L 1 U 3417/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 1636/06 (SG Ulm)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Oktober
2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

- 2 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 3 Der Kläger misst den Fragen eine grundsätzliche Bedeutung bei,

"ob § 551 Abs. 1 RVO bzw. § 9 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 1 Berufskrankheitenverordnung bzw. § 551 Abs. 2 RVO / § 9 Abs. 2 SGB VII gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 u. 3 GG verstoßen, soweit nach diesen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben Einzelfallschädigungen, die nicht generell-abstrakt als Listen-Berufskrankheiten nach der Berufskrankheitenverordnung und auch nicht als Quasi-Berufskrankheit anerkannt werden können, von der gesetzlichen Entschädigungspflicht ausgeschlossen bleiben" und

"ob beruflich bedingte Erkrankungen, deren beruflich bedingte Kausalität lediglich im Einzelfall nachgewiesen werden kann und deren Verursachung durch eine Vielzahl verschiedener Schadstoffe zusammen (Multikausalität) am Arbeitsplatz verursacht wurden, ohne dass diese die Voraussetzungen einer Listen-Berufskrankheit (Listen-Prinzip nach Einzelstoffen) erfüllen, von der Entschädigungspflicht generell-abstrakt und absolut ausgeschlossen sind nach § 551 Abs. 1 u. 2 RVO bzw. § 9 Abs. 1 u. 2 SGB VII i.V.m. § 1 Berufskrankheitenverordnung" oder

"ob darin ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 u. 3 GG festzustellen ist".

- 4 Es kann dahingestellt bleiben, ob hinsichtlich dieser Fragestellungen deren über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung aufgezeigt worden ist. Jedenfalls fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit.

- 5 Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Zu ihrer Darlegung bedarf es



regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (*BSG vom 3.4.2008 - B 2 U 355/06 B*). Daran fehlt es hier, soweit sich die Fragen auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht beziehen.

- 6 Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 14.7.1993 (*SozR 3-2200 § 551 Nr 5*) festgestellt, dass die den Begriff der Berufskrankheit regelnde Vorschrift des § 551 Abs 1 Satz 2 Reichsversicherungsordnung <RVO> (*jetzt § 9 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch <SGB VII>*) keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne und es im Zuge der Auslegung des § 551 Abs 2 RVO (*jetzt § 9 Abs 2 SGB VII*) nicht geboten erscheine, eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Lückenlosigkeit des Schutzes für alle Versicherten zu gewährleisten, die an einer durch Berufstätigkeit verursachten Krankheit leiden. Der Kläger benennt zwar diese Entscheidung und zitiert aus ihr. Er zeigt aber nicht auf, weshalb die Frage nach der Vereinbarkeit der normativen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit mit der Verfassung gleichwohl klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden ist. Hierfür genügt nicht der Hinweis auf eine rechtspolitische Diskussion und einen Referentenentwurf zur Änderung des § 9 Abs 2 SGB VII. Es hätte dargelegt werden müssen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*BSG vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B*).
- 7 Abgesehen davon hat sich der Kläger weder mit dem bezeichneten Beschluss des BVerfG noch mit den vom BVerfG zu Art 2 Abs 1, 3 Abs 1 sowie 20 Abs 1 und 3 Grundgesetz (GG) entwickelten Maßstäben substantiell auseinandergesetzt. Die Beschwerdebegründung darf sich im Falle einer aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Frage aber nicht darauf beschränken, die Verfassungswidrigkeit zu behaupten und die als verletzt angesehenen Normen des GG zu benennen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des Bundessozialgerichts (BSG) ist vielmehr darzulegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*).
- 8 Auch hinsichtlich der zweiten Fragestellung ist den Darlegungserfordernissen nicht genügt. Insoweit ist mit der Beschwerdebegründung lediglich auf eine unterbliebene Beweisaufnahme und die vorinstanzliche Kausalitätsbeurteilung hingewiesen worden.
- 9 Der Kläger beruft sich außerdem auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Dieser setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungser-



heblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BVerfG in Frage gestellt und bewusst andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hätte, geht aus der Beschwerdebegründung indes nicht hervor.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

